

## Merkblatt zum Erwerb des Grossen Hochrheinpatentes (zusätzliches Patent)

Der Antragsteller muss gem. § 3.05 HochrheinPatV im Besitz eines gültigen Rheinpatentes oder eines gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses sein.

Grundlage ist die Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (SR 747.224.221) vom 19. April 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002

### Strecke

Das Grosse Hochrheinpatent kann in Basel für folgende Streckenabschnitte erworben werden:

- **Basel Mittlere Rheinbrücke (km 166.53) – unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 155.85)**
- **Basel Mittlere Rheinbrücke (km 166.53) – Rheinfeldens Strassenbrücke (km 149.10)**

### Erforderliche Streckenfahrten

(an Bord von Fahrzeugen, zu dessen Führung das beantragte Patent vorgeschrieben ist)

Streckenfahrten in Funktion: Matrose, Bootsmann oder Steueremann	beantragte Strecke im Abschnitt	davon	zusätzliche Anforderungen
16 mal innerhalb letzten 10 Jahre	Basel- unterer Vorhafen der Schleuse Augst	3 mal in jede Richtung innerhalb letzten 12 Monate	alle Fahrten vom Hochrhein-Patentinhaber inklusive Patentnummer unterschreiben lassen
	unterer Vorhafen der Schleuse Augst- Rheinfeldens	4 mal in jede Richtung innerhalb letzten 2 Jahre	

### Prüfungstermine

Die Prüfungsdaten Anmeldefristen werden jeweils für das ganze Jahr als Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) und auf unserer Homepage [www.portof.ch](http://www.portof.ch) publiziert. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht mehr berücksichtigt.

### Antrag zur Prüfung

Für den Erwerb des Grossen Hochrheinpatentes als Zusatzpatent müssen zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag (Original) folgende Dokumente eingereicht werden:

- Ein Foto neueren Datums mit dem Namen auf der Rückseite
- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- Ein gültiges Rheinpatent nach Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis (Kopie)
- Beglaubigter Nachweis über die durchgeführten Streckenfahrten (Kopie Schifferdienstbuch)
- Sprechfunkzeugnis (Kopie)

Falls vorhanden:

- Radarpatent (Kopie)

## An- und Abmeldung zur Prüfung oder Nachprüfung

Der Antrag und die geforderten Dokumente sind vollständig und vor Anmeldeschluss einzureichen. Mit dem Einreichen des Antrags ist die Anmeldegebühr zuzüglich Vorauszahlung zu bezahlen.

Bei Rückzug des Antrags wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet und die Vorzahlung wird bei fristgerechter Abmeldung, mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin in schriftlicher Form, für die nächste Prüfung gutgeschrieben. Falls die fristgerechte schriftliche Abmeldung nicht eingehalten wird, verfällt die Vorauszahlung und muss spätestens zum Anmeldeschluss der nächsten Prüfung erneut einbezahlt sein.

Das Nachreichen von geforderten Dokumenten ist bis spätestens 4 Wochen vor Prüfungstermin gestattet, ansonsten verschiebt sich die Prüfung jeweils auf das nächstmögliche Datum. Die Prüfung hat spätestens 1 Jahr nach der Anmeldung zu erfolgen. Danach verfallen Antrag, Anmeldegebühr und Vorauszahlung.

## Prüfung

Der Kandidat hat sich am Prüfungstag 30 Minuten vor dem bestätigten Prüfungstermin am Schiffahrtsschalter der Schweizerischen Rheinhäfen in Basel zu melden. Nach diesem Zeitpunkt wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn zu entrichten.

Bei Nichtbestehen der Prüfung werden, je nach Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer Sperrfristen festgelegt.

## Prüfungsablauf

Die Prüfung erfolgt schriftlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren. Streckenkenntnisse werden anhand von einer Skizze abgefragt.

Folgende Fächer werden geprüft:

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| <b>1. Streckenkenntnisse</b> | <b>30 Min.</b> |
| <b>2. HoahrheinSchPV</b>     | <b>30 Min.</b> |

Die Prüfungsfragen sind den folgenden Unterlagen entnommen:

- Schiffahrtspolizeiverordnung Basel – Rheinfeldern (HoahrheinSchPV)
- Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hoahrhein (HoahrheinPatV)
- NfB (diese sind Bestandteil der oben genannten Verordnungen)
- WESKA-Kalender (neueste Ausgabe)
- Rheinatlas

## Prüfungsgebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

- |  |            |
|--|------------|
| - Anmeldegebühr  | CHF 130.00 |
| - Prüfungsgebühr (2 Fächer) pro Fach<br>(Vorauszahlung CHF 100.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen) | CHF 60.00  |

Die Gebühren zur Nachprüfung sind wie folgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Anmeldegebühr für die Nachprüfung   | CHF 90.00 |
| - Nachprüfung pro Fach<br>(Vorauszahlung CHF 60.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen) | CHF 60.00 |

Bei bestandener Prüfung ist zu bezahlen:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| - Ausstellen der Patentkarte | CHF 75.00 |
|------------------------------|-----------|

Aufgrund von Gesetzes- und/oder Praxisänderungen können jederzeit und ohne Voranmeldung andere Bedingungen angewandt werden.

### **Empfänger per E-Mail**

Gruppe: *Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB)*  
*Basel - Rheinfelden*

## **Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr.: 13/19 CH / D**

### **Streckenabschnitt Basel - Rheinfelden**

Anordnung vorübergehender Art gemäss  
Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Geltung von  
rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden und  
§1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sowie

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die  
Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel (Schifffahrtsverordnung Rheinfel-  
den-Basel) und §1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

### **Erhöhung der Mindestfahrrentiefe (GIW12) auf 295 cm innerhalb der Stromstrecke zwischen Basel und Rheinfelden**

(Rhein-Km 170,000 – Rhein-Km149,000)

Die Arbeiten für das Projekt „Korrektur Schifffahrtsrinne“ in Basel sind abgeschlossen.

Folglich wird bei einem gleichwertigen Wasserstand (GIW) am Pegel Basel-Rheinhalle von 499 cm  
eine **Mindestfahrrentiefe von 295 cm** garantiert.

Der Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges ist bei seiner Reiseplanung für die Einhaltung eines genü-  
genden Sicherheitsabstandes verantwortlich.

Als Sicherheitsabstand werden **40 cm** empfohlen.

Unter Berücksichtigung des empfohlenen Sicherheitsabstandes ist die **Abladetiefe** für eine sichere  
Berg- und Talfahrt im erwähnten Streckenabschnitt wie folgt zu berechnen:

Beispielrechnung:	Pegel Basel-Rheinhalle
	cm
Mindestfahrrentiefe bei GIW (12)	295
+ Aktueller Pegelstand Basel-Rheinhalle (Beispiel)	541
<b>Zwischensumme</b>	<b>836</b>
- GIW (12)	499
= Aktuelle Fahrrentiefe	337
- Sicherheitsabstand	40
<b>= Abladetiefe von</b>	<b>297</b>

Daraus resultiert die Faustregel für die Berg- und Talfahrt: **Pegel Basel-Rheinhalle minus 244 cm.**

**Allgemeine Hinweise:**

- Diese Nachricht für die Binnenschifffahrt ersetzt die Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. CH 12/06 A / Nr. RPF 10/06 vom 11. Dezember 2006.
- Bei haftpflichtrechtlichen Ansprüchen in Folge von Grundberührungen oder bei Unfällen und Havarien werden die Behörden zu deren Beurteilung u.a. der Sicherheitsabstand berücksichtigen.
- Die neue Mindestfahrrinntiefe (GIW12) gilt nicht für die Steiger St. Johann (Rhein-km 167,460) der internationalen Kabinenschifffahrt am linken Ufer oberhalb der Dreirosenbrücke und alle lokalen Steiger für die Tagesausflugsschifffahrt. Diese befinden sich ausserhalb der Fahrrinne.

Auskünfte erteilt die Revierzentrale (RVZ) Basel: ☎ +41 61 639 95 30 / UKW-Kanal 18.

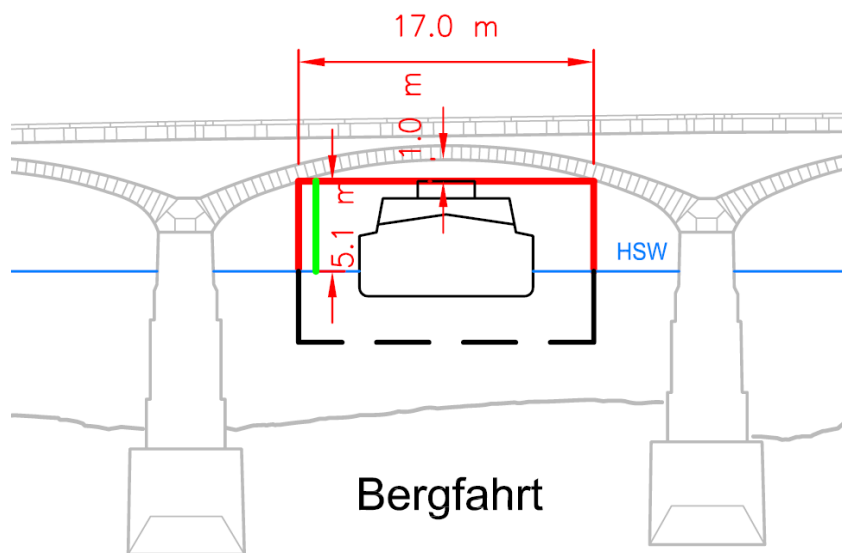
*Allzeit gute Fahrt.*

Freiburg, 15. März 2019  
Regierungspräsidium Freiburg

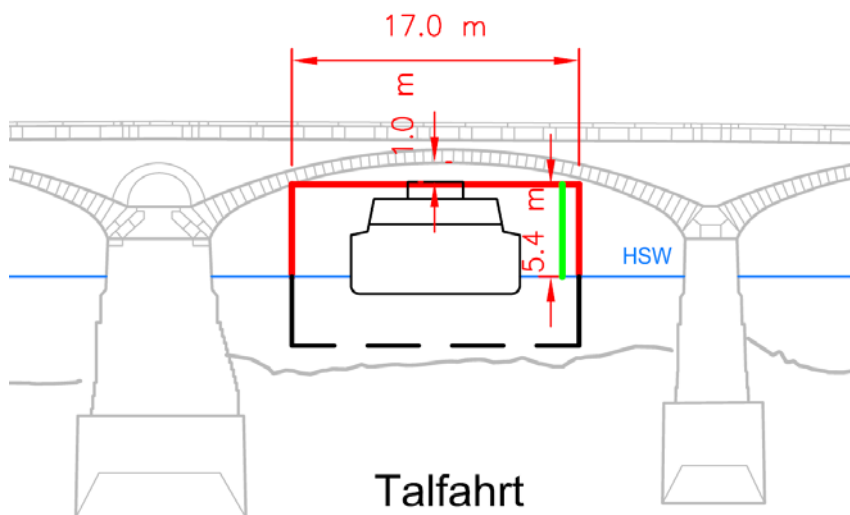
Basel, 15. März 2019  
Schweizerische Rheinhäfen

# Mittlere Rheinbrücke

## Rhein-km 166.531



251.40 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Bergfahrt  
 251.40 müM - 246.30 müM = 5.10 m



251.70 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Talfahrt  
 251.70 müM - 246.30 müM = 5.40 m

Höchst- Schiffbarer Wasserstand HSW  
 Pegel Basel-Rheinhalle 7.90  
 Q = 2543 m<sup>3</sup>/s 246.34 müM